Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3778

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens
(32. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln
- Nr. 3642 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordnete Frau Arnold

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 9. Oktober 1952

Der Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens

Dr. Hammer	Frau Arnold
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

- Nr. 3642 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens (32. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 32. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anlage I zu der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 349) durch Rechtsverordnung zu ändern und zu ergänzen.	Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im **Benehmen** mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anlage I zu der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 349) durch Rechtsverordnung zu ändern und zu ergänzen.
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz und die auf Grund des § 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.	Dieses Gesetz **gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)** auch im Lande Berlin.
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Aufhebung der im § 1 genannten Polizeiverordnung außer Kraft.	unverändert